

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6098

Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Mindestlohn- gesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6098 – abzulehnen;
2. den Antrag der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU betr. Folgen der EuGH-Entscheidung für das Tariftreuegesetz Baden-Württemberg – Drucksache 15/5815 – für erledigt zu erklären.

26. 02. 2015

Der Berichterstatter:

Klaus Maier

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg – Drucksache 15/6098, in seiner 58. Sitzung am 26. Februar 2015.

Gleichzeitig wurde der Antrag der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU und Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft betr. Folgen der EuGH-Entscheidung für das Tariftreuegesetz Baden-Württemberg – Drucksache 15/5815 beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, das Plenum habe sich in seiner Sitzung am 28. Januar 2015 in Erster Beratung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befasst. Er wolle die dabei von ihm vorgetragene Argumente jetzt nicht wiederholen. Zudem bestehe am 4. März 2015 bei der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum erneut die Gelegenheit, über das Vorhaben zu diskutieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, die erfolgreichsten Bundesländer – Bayern und Sachsen – verfügten nicht über ein Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge. Er frage, weshalb schwächere Bundesländer ein solches Gesetz hätten. Damit werde das Vergabeverfahren deutlich bürokratischer, zumal seit dem 1. Januar 2015 auch noch das allgemeine Mindestlohngesetz des Bundes gelte. Diese Regelungen führten dazu, dass sich sehr viele Unternehmen nicht mehr an der Vergabe beteiligten und öffentliche Aufträge insgesamt teurer würden. Auch dieser Nachteil müsse in Erwägung gezogen werden.

Er habe im Plenum unter Verweis auf die Artikel 31 und 72 des Grundgesetzes die These vertreten, dass das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) durch den Erlass des Mindestlohngesetzes des Bundes nachträglich nichtig geworden sei. Diesbezüglich lasse er aber mit sich diskutieren, da durchaus unterschiedliche Auffassungen vertreten werden könnten wie etwa die, dass es sich beim LTMG um vergaberechtliche Regelungen handle, mit denen eine andere Zielrichtung verfolgt werde.

Der Europäische Gerichtshof habe am 18. September 2014 Teile des nordrhein-westfälischen Tariftreue- und Vergabegesetzes für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt. Die baden-württembergische Landesregierung wolle nun infolge dieses Urteils die gleichlautenden Normen im LTMG europarechtskonform auslegen. Wenn gesetzliche Bestimmungen jedoch falsch seien, könnten sie gleich ganz gestrichen werden.

Derzeit befasse sich der Europäische Gerichtshof mit der Frage – Rechtssache C-115/14 –, ob ein vergaberechtlicher Mindestlohn überhaupt in nationales Recht umgesetzt werden könne. Falls nach dem dazu noch ergehenden Urteil das Vergabeverfahren europarechtlich kritisiert werde, sei das LTMG endgültig „geplatzt“.

Er hielte es für richtig, das LTMG aufzuheben. Es bringe keinen Mehrwert für das Vergabeverfahren mit sich.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE betont, sie frage sich, was ihr Vorredner davon habe, wenn er in jeder seiner Reden versuche, Baden-Württemberg schlechtzureden. Dieses Land sei und bleibe stark und werde mit Grün-Rot noch stärker.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bekräftigt Aussagen aus seinem Wortbeitrag im Plenum und unterstreicht, seine Fraktion werde den Gesetzentwurf der FDP/DVP ablehnen.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft erklärt, die ökonomischen Daten dieses Landes hätten sich in den vergangenen vier Jahren hervorragend entwickelt. Ausweislich dieser Daten sei Baden-Württemberg kein schwaches, sondern ein starkes Land. Zu diesem Stand hätten vor allem auch die Arbeitnehmer und die Unternehmer beigetragen. Sie würden von der Landesregierung durch flankierende Maßnahmen unterstützt. Insofern würde er – auch wenn es jedem überlassen bleibe, wie er sich äußere – von Wertungen absehen, wonach Bayern und Sachsen vorn lägen.

Seines Erachtens könne nicht der Vorwurf ins Zentrum gestellt werden, das Land habe den bürokratischen Aufwand erhöht. Vielmehr sei die Balance gewahrt worden zwischen dem Erfordernis, die Tariftreue durchzuhalten, und dem Ziel, dabei keine bürokratischen Hürden aufzubauen. Er erinnere an die geschaffene Eigenerklärung, die Servicestelle beim Regierungspräsidium Stuttgart und den Umstand, dass Baden-Württemberg entgegen dem Vorgehen in Nordrhein-Westfalen keine Kontrollinstanz gebildet habe. Dies müsse zur Kenntnis genommen werden.

Durch die gesetzlichen Aktivitäten auf Bundes- und auf Landesebene zum Thema „Tarifreue und Mindestlohn“ werde die gesellschaftliche Debatte über Mindeststandards heute ganz anders geführt als noch vor zehn oder 15 Jahren. Es sollte politisch zur Kenntnis genommen werden, wie sich ein Klima in der Bürgerschaft in gewisser Weise verändert habe. Schon aus diesem Grund, aber auch wegen vielem anderen sei man gut beraten, das Tarifreue- und Mindestlohngesetz beizubehalten. Es biete eine gute Orientierung und stelle keine Belastung dar.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft trägt vor, von dem Abgeordneten der Fraktion der CDU sei ein noch laufendes Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof angesprochen worden. Dabei gehe es um die Frage, ob es europarechtskonform sei, einen vergaberechtlichen Mindestlohn parallel zu einem gesetzlichen Mindestlohn einzuführen, und zwar im Hinblick darauf, dass diese Regelung nur bei öffentlichen Auftragsvergaben, nicht aber im privatwirtschaftlichen Bereich gelte. Das Urteil werde voraussichtlich im Sommer dieses Jahres ergehen.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt zum Ausdruck, das betreffende Formular sei relativ einfach auszufüllen. Von Bürokratie könne hierbei nicht gesprochen werden. Der wahre und wesentlich größere Aufwand hänge vielmehr damit zusammen, dass etwas garantiert werde, was einer Prüfung standhalten müsse. Somit bestehe eine Dokumentationspflicht. Wenn nur ein Formular auszufüllen wäre, ohne dass später eine Prüfung erfolgen würde, wäre das ganze Gesetz überflüssig.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hebt hervor, das, was hinter dem Formular stehe, müsse ohnehin geleistet werden, um den Vorgaben zu entsprechen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, den Gesetzentwurf Drucksache 15/6098 abzulehnen.

Ferner verabschiedet der Ausschuss einvernehmlich die Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag Drucksache 15/5815 für erledigt zu erklären.

03. 03. 2015

Klaus Maier